

2. Satzung zur Änderung der Fäkalschlammentsorgungssatzung (FES)

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 41 b Abs. 2 Satz 1 des Bayer. Wassergesetzes erlässt die Gemeinde Rattenberg folgende

Satzung

zur Änderung der Satzung für die öffentliche Fäkalschlammentsorgung der Gemeinde Rattenberg (Fäkalschlammentsorgungssatzung - FES)

§ 1

Neufassung und Änderung von Vorschriften:

§ 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Entsorgung des Fäkalschlamm

(1) Die Gemeinde oder der von ihr beauftragte Abfuhrunternehmer räumt die Grundstückskläranlage bzw. abflusslose Sammelgrube und fährt den Fäkalschlamm bzw. das Abwasser ab. Gleiches gilt für bei biologischen Anlagen gegebenenfalls anfallenden Überschussschlamm. Wenn eine Leerung nach Abs. 4 geboten ist, hat der Eigentümer die Gemeinde zu verständigen.

(2) Diese Meldepflicht gegenüber der Gemeinde nach Abs. 1 gilt auch für Benutzer der Grundstücke.

(3) Den Vertretern der Gemeinde und ihren Beauftragten ist ungehinderter Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewähren.

(4) Bei der Leerung der Grundstückskläranlagen und Abwassergruben wird – sofern der Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen nichts Anderweitiges aussagt – wie folgt unterschieden:

a) Die Leerung des Fäkalschlammes hat in der Regel nach der Betriebs- und Wartungsanleitung der jeweiligen Kleinkläranlage zu erfolgen.

b) Gibt es keine entsprechende Anleitung, ist vom Eigentümer oder einem von ihm beauftragten Fachkundigen mindestens einmal jährlich eine Schlammspiegelmessung durchzuführen. Bei überbelasteten Anlagen (z.B. bei Altanlagen) sind Schlammspiegelmessungen mehrmals im Jahr durchzuführen. Für die Leerung nach DIN 4261-1 gilt dann:

- Einkammer-Absetzgruben sind nach Bedarf, spätestens jedoch bei Feststellung von 70 % Füllung des Nutzvolumens mit Schlamm zu entleeren.
- Mehrkammer-Absetzgruben sind nach Bedarf, spätestens jedoch bei Feststellung von halber Füllung des Nutzvolumens mit Schlamm zu entleeren.

- Mehrkammer-Ausfaulgruben sind nach Bedarf, spätestens jedoch bei Feststellung von halber Füllung des Nutzvolumens mit Schlamm zu entschlammen. Dabei ist der Schwimmschlamm und der abgesetzte Bodenschlamm zu entfernen. Vermischter Restschlamm in der Höhe von ca. 30 cm verbleibt als Impfschlamm in der ersten Kammer. Die Kammern von Absetz- und Ausfaulgruben sind nach der Entleerung vom Eigentümer wieder mit Wasser zu füllen.

c) Abflusslose Abwassersammelgruben sind nach Bedarf zu leeren.

(5) Die Gemeinde bestimmt den genauen Zeitpunkt, zu dem die Durchführung der Entsorgung beabsichtigt ist. Ein Anspruch des Benutzers besteht insoweit nicht.

(6) Der Grundstückseigentümer kann bei Bedarf einen zusätzlichen Entsorgungstermin beantragen; die Gemeinde entscheidet über diesen Antrag unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung.

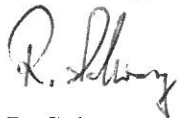
(7) Der Inhalt der Grundstückskläranlagen und abflusslosen Gruben geht mit der Abfuhr in das Eigentum der Gemeinde über. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Rattenberg, 15. September 2008



R. Schwarz
1. Bürgermeister

